

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Neunzehnten Strafrechtsänderungsgesetz (19. StrÄndG)
— Drucksachen 9/22, 9/450, 9/655 —

Berichtersteller: Abgeordneter Gnädinger

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 46. Sitzung am 25. Juni 1981 beschlossene Neunzehnte Strafrechtsänderungsgesetz (19. StrÄndG) — Drucksachen 9/22, 9/450 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 17. September 1981

Der Vermittlungsausschuß

Koschnick	Gnädinger
Vorsitzender	Berichtersteller

Anlage

Neunzehntes Strafrechtsänderungsgesetz (19. StrÄndG)

Das Neunzehnte Strafrechtsänderungsgesetz, das als „Zwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz“ auszufertigen und zu verkünden ist*), wird wie folgt geändert:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuchs****1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 57 a Abs. 1 Satz 1 StGB)**

In Artikel 1 Nr. 3 wird in § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Strafprozeßordnung****2. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (§ 454 Abs. 1 Satz 4 StPO)**

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b wird in § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Buchstabe b StPO das Wort „drei-
zehn“ durch das Wort „sechzehn“ ersetzt.

*) Vgl. Fußnote zum Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages auf BR-Drucksache 261/81, Seite 1, sowie Gesetz vom 7. August 1981, BGBl. I S. 808.